

Betriebskonzept

Sonderlandeplatz Schweinfurt/Süd EDFS

Version 3.0 vom 4.2.2026

1 Einleitung

Der Sonderlandeplatz Schweinfurt/Süd EDFS ist durch seine Genehmigung verpflichtet, während dem Normalbetrieb (nicht fliegen ohne Flugleiter von 1999) einen Betriebsleiter zu stellen. Durch Änderungen in den anzuwendenden Vorschriften ist ein Betrieb ohne Betriebsleiter möglich.

Das vorliegende Betriebskonzept soll einen Überblick über die Maßnahmen zur Einführung des Fliegens ohne Betriebsleiter darstellen.

Bezeichnung	Sonderlandeplatz Schweinfurt-Süd
ICAO Code	EDFS
Bezugspunkt	N 50° 00,63' E 10° 15,08'
Lage	ca. 3 km SSE Schweinfurt
Höhe	685 ft / 208,8 m
Pisten	Bezeichnung (RWY): 10 / 28 Ausrichtung (MAG): 98° / 278°
Zugelassene Luftfahrzeuge	Flugzeuge bis 4000 kg Hubschrauber bis 5700 kg Motorsegler Segelflugzeuge Fallschirmsprung Ballone Ultraleichtflugzeuge
Platzrunden	motorgetriebene LFZ: Nordplatzrunde Segelflugzeuge: Südplatzrunde
Flugplatzfrequenz	Schweinfurt Radio 119,980 MHz
Betriebszeiten	keine Betriebspflicht PPR (vorherige Genehmigung erforderlich) Der Flugplatz ist in der Regel an Wochenenden und Feiertagen besetzt. Darüber hinaus sind über PPR auch Starts und Landungen an Werktagen möglich.
Kontaktdaten	Flugleitung: +49 9721 68065 PPR: +49 9721 6465423 und 6465424 info@ac-sw.de www.ac-sw.de v-tower.vereinsflieger.de



Diese Angaben dürfen nicht für Navigationszwecke verwendet werden. Es gelten die Angaben in der AIP.

Im Folgenden wird der Aero-Club Schweinfurt e.V. mit ACS abgekürzt. Bei dem „Vereinsflieger“ handelt es sich um eine Cloud Lösung für die Vereins- und Flugplatzorganisation inklusive der Lösung „V-Tower“ für nicht Vereinsmitglieder.

Am Flugplatz Schweinfurt/Süd findet kein gewerblicher Flugverkehr statt.

2 Allgemeines

Dieses Betriebskonzept regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Aero Club Schweinfurt.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, hat sich über die Bestimmungen dieses Betriebskonzepts persönlich zu informieren und diese einzuhalten.

Fluglehrer haben ihre Flugschüler entsprechend zu unterweisen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Der ACS trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind

2.1 Anflugkarte

Die im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten Sichtenflugkarte ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich für den Flugplatzverkehr.

2.2 Anflüge

Bei Anflügen von Luftfahrzeugen hat mindesten 5min vor Erreichen der Platzrunde eine Positionsmeldung auf der Platzfrequenz zu erfolgen.

Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

3 Flugbetrieb

3.1 Motorflugbetrieb

Motorbetriebene Luftfahrzeuge fliegen die Nordplatzrunde in 1.400ft MSL. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist.

Das Rollen erfolgt nur auf der Piste und den Abstellflächen. Abstellplätze befinden sich zwischen Turm und Tankstelle im Nordwesten des Platzes.

3.2 Segelflugbetrieb

Der Segelflugbetrieb ist auf den hierfür genehmigten Betriebsflächen durchzuführen. Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen die Südplatzrunde.

Der Windenfahrer stellt vor Beginn des Flugbetriebes sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist. Bei Windenbetrieb ist ein verantwortlicher Startleiter/Telefonist zu benennen. Der Startvorgang ist vom Windenfahrer vom Beginn bis zum Einziehen des Schleppseils durch einschalten einer gelben Warnblinkleuchte zu signalisieren. Bei Ausfall der Warnblinkleuchte darf Windenschleppbetrieb nicht durchgeführt werden.



Von dem Zeitpunkt an, ab dem ein Flugzeug in den Queranflug eindreht, darf das Windenseil nicht mehr eingezogen werden.

Flugzeugschleppstarts dürfen ebenfalls nicht durchgeführt werden, so lange die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist. Die Abwurfstelle für das Schleppseil ist jeweils der Pistenanfang der Betriebspiste. Der Steigflug von Flugzeugschleppzügen ist außerhalb des Platzrundenbereichs möglichst lärmarm durchzuführen.

3.3 Fallschirmsprungbetrieb

Fallschirmspringer dürfen nur abgesetzt werden, wenn kein Flugplatzverkehr stattfindet.

4 Betriebskonzept

Bei dem vorliegenden Betriebskonzept geht es darum, sicherzustellen, dass die bisher vom Betriebsleiter übernommenen Aufgaben und Pflichten auch in Zukunft ohne Betriebsleiter erfüllt werden.

4.1 Feuerlösch- und Rettungswesen

Die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Feuerlöscher und Alarmplan befinden sich an der Nordost-Ecke der alten Flugzeughalle.

4.2 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht bleibt gem. NfL 2024-1-3106 auch im Falle eines Betriebes ohne Betriebsleiter bestehen. Dementsprechend werden vom Platzhalter oder von ihm beauftragten Person im regelmäßigen Abstand Kontrollfahrten über die Betriebsflächen durchgeführt. Die Durchführung der Kontrollfahrt wird jeweils im Vereinsflieger (oder einem alternativen Nachweis) vom Durchführenden dokumentiert und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Durchführung und Beendigung der Kontrollfahrt wird über Funk jeweils mitgeteilt.

Für den Fall, dass Luftfahrzeugführende zwischen den Kontrollfahrten eine Veränderung des Platzzustandes feststellen, ist umgehend eine Information an den Platzhalter zu übermitteln. Dazu stehen die in der AIP sowie auf der Homepage und mittels Aushangs veröffentlichten Kontaktdaten zur Verfügung. Der Platzhalter veranlasst in Folge weitergehende Sicherungsmaßnahmen.

4.3 Übergang zwischen Betrieb mit und ohne Betriebsleiter

Der Flugplatzhalter behält sich vor, zeitweilig einen Betriebsleiter einzusetzen. Der Betriebsleiter gibt den Beginn und die Beendigung des Betriebes mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekannt.

Zeiten mit Betriebsleiter und ggf. notwendige Aufzeichnungen werden im „Vereinsflieger“ dokumentiert.

4.4 Führen des Hauptflugbuches

Auch bei Betrieb ohne Betriebsleiter ist ein Hauptflugbuch gem. § 70 LuftVG zu führen. Dies erfolgt durch die Luftfahrzeugführer oder den Startleiter. Das Verfahren dazu legt der Platzhalter fest, aktuell erfolgt dies mit der Lösung „Vereinsflieger“ bzw. „V-Tower“ für nicht Vereinsmitglieder.

Mit Erteilung einer PPR Genehmigung wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer verpflichtet, seine Start- bzw. Landezeit sowie weitere gem. § 70 Abs. 1 LuftVG erforderliche Daten an den Platzhalter zu übermitteln. Das Verfahren dazu gibt der Platzhalter im Rahmen des PPR Genehmigungsprozesses bekannt (aktuell „V-Tower“).

Am Flugplatz ist ein OGN-Empfänger im Betrieb. Alle Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Flarm werden darüber öffentlich.